



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-4410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 353.110/63-III/4/78

22. November 1978

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

2066/AB
1978 -11- 24
zu 2072/J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Steinbauer und Genossen haben am 26.9.1978 unter der Nr. 2072/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat.

- "1) Welche sind die Gründe, daß die Verhandlung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes über den Fall "Keller", die durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig geworden war, erst mehr als 8 Wochen nach der Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wurde?
- 2) Sind Sie bereit, in Ausübung der Dienstaufsicht - ohne Einflußnahme auf die Sachentscheidung - auf die Einhaltung der Bestimmungen des Rundfunkgesetzes über die Entscheidungspflicht durch die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes hinzuwirken?
- 3) Wie viele Bedienstete des Bundeskanzleramtes welcher Verwendungsgruppen und mit welchem Ausmaß ihrer Arbeitskraft stehen der Kommission zur Abwicklung ihrer Kanzleigeschäfte zur Verfügung?
- 4) Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage vorzubereiten, durch die die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für die der Kommission übertragenen

- 2 -

Angelegenheiten zumindest in Säumnisfällen hergestellt wird?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Im Hinblick darauf, daß die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes eine Kollegialbehörde im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG und somit in Ausübung ihres Amtes weisungsunabhängig ist, kommt mir auch keine Verantwortung hinsichtlich der Tätigkeit dieser Kommission zu.

Zu Frage 2:

Nein, da die Festsetzung von Verhandlungsterminen in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung selbst zu sehen ist. Die Unabhängigkeit der Mitglieder und ihre Freiheit von Weisungen und Aufträgen, welche sich nicht nur aus dem § 25 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes 1974 sondern - wie oben erwähnt - insbesondere aus Art. 133 Z 4 B-VG ergibt, ist in keinerlei Weise eingeschränkt. Es ist mir daher nicht möglich, im Wege einer Dienstaufsicht oder auf eine sonstige wie immer geartete Weise auf die Amtsausübung der Rundfunkkommission, mag sich diese Amtsausübung auch nur auf den Gang des Verfahrens beziehen, Einfluß zu nehmen.

Zu Frage 3:

Zur Betreuung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes ist im Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst die Abteilung VI/5 (Medienangelegenheiten) zuständig. Die Angelegenheiten der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes werden in dieser Abteilung in der Regel von einem Beamten der Verwendungsgruppe A je nach Bedarf mitbesorgt, ebenso wie

- 3 -

seitens der Kanzleistelle B je nach Bedarf eine Schreibkraft der Verwendungsgruppe D als Schriftführerin zur Verfügung gestellt wird. Da Beschwerden nicht regelmäßig anfallen - es kommt vor, daß durch einige Monate keine Beschwerde einlangt, während es auch schon eine große Vielzahl gleichgelagerter Beschwerden binnen kürzester Zeit gab - kann eine durchschnittliche Belastung der für die Kommission tätigen Bediensteten nicht angegeben werden.

Zu Frage 4:

Nein. Unabhängig von der Frage, ob im konkreten Fall eine Säumnis gegeben war oder nicht, ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes grundsätzlich zu einem raschen Verfahren verpflichtet ist, als sich dies für andere Verwaltungsbehörden etwa aus dem § 73 AVG 1950 ergibt. Der Grund für eine solche Verfahrensgestaltung liegt u.a. auch in der Bestimmung des § 29 Abs.4 des Rundfunkgesetzes, welche die Möglichkeit einer Veröffentlichung der Entscheidung vorsieht. Der sich aus der Eigenheit der Massenmedien ergebende rechtspolitische Zweck einer raschen Veröffentlichung der Entscheidung würde durch eine generelle Anrufungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes bei Entscheidungen der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes vereitelt werden. Was die Frage betrifft, ob lediglich in Säumnisfällen eine solche Anrufungsmöglichkeit vorgesehen werden sollte, so ist das obige rechtspolitische Argument hier ebenfalls nicht ganz unmaßgeblich, da ein zusätzliches Verwaltungsgerichtshofverfahren einen ungleich längeren Zeitraum beanspruchen kann, als etwa eine geringfügige Überschreitung des Entscheidungszeitraumes.

